

des Internats gegenwärtig in der neuen Seminarordnung nicht als etwas ganz Neues erscheint, daß es vielmehr nur noch darauf ankommt, ob man diese Einrichtung, nachdem sie in einem Seminar bereits ganz, in anderen wenigstens schon theilweise und zwar längere Zeit bestanden hat, nun in allen Seminaren vollständig und als Regel durchführen wolle. Die Antwort dürfte kaum zweifelhaft sein, denn es handelt sich um etwas bereits Bestehendes, Erprobtes und Bewährtes, nicht etwa um einen erst zu machenden Versuch. Die Staatsregierung könnte die Durchführung einer solchen Einrichtung in allen Anstalten unmöglich beschließen und zur Annahme empfehlen, wenn die Vorzüge dieses Systems nicht bereits durch gemachte Erfahrungen bewiesen wären. Andererseits haben die über die Anstalten, wo das Internat nicht bestand, und über Zöglinge, welche außerhalb der Anstalten wohnten, gemachten Wahrnehmungen zu große Nachtheile für das Seminarwesen und Gefahren für die heranzubildende Jugend hervortreten lassen, als daß die Staatsregierung noch länger hätte zögern dürfen, zu einer vollständigen Reform der Seminaranstalten zu verschreiten, wie solche in den Bestimmungen der neuen Seminarordnung enthalten ist. Seite 307 der Mittheilungen wird von dem Königlichen Commissar die Dringlichkeit der Maßregel geschildert und versichert, „die Staatsregierung habe sich zu einer veränderten Einrichtung der Seminare und namentlich zur Durchführung des Internats geradezu genöthigt gesehen.

Nach solchem Allen ist die unterzeichnete Deputation der Ansicht, daß durch die Erlassung der neuen Seminarordnung und durch die zu deren Ausführung vorgeschlagenen baulichen und organischen Veranstaltungen dem ständischem Antrage von 1851 nicht nur vollständig Genüge geschehen werde, sondern auch, daß man die Umsicht und Consequenz, mit welcher das Ministerium in der ganzen Sache zu Werke gegangen, mit gerechtem Danke anzuerkennen habe. Ja man dürfte es sogar als einen Vorzug zu betrachten haben, daß die Staatsregierung mit dem jetzt ausgearbeiteten Plane nicht mit einem Male hervorgetreten, ihn vielmehr mehrere Jahre berathen und durch Versuche im Einzelnen erprobt hat, wie das angenommene System sich bewähre und in der Wirklichkeit gestalte. Die Deputation steht daher nicht an, sich, ohne auf eine Beurtheilung einzelner Bestimmungen eingehen zu können, damit einverstanden zu erklären, daß mit Erlassung einer neuen Seminarordnung der Grund zu einer planmäßigen Ausbildung des vaterländischen Seminarwesens gelegt worden.

Gewiß wird auch bei der Anwendung des neuen Planes das Bestreben vorwalten, die Zöglinge der Seminare für ihren künftigen Beruf auch beson-